

Audit Committee Quarterly

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

extra

Audit Committee
Institute e.V.

Gefördert durch



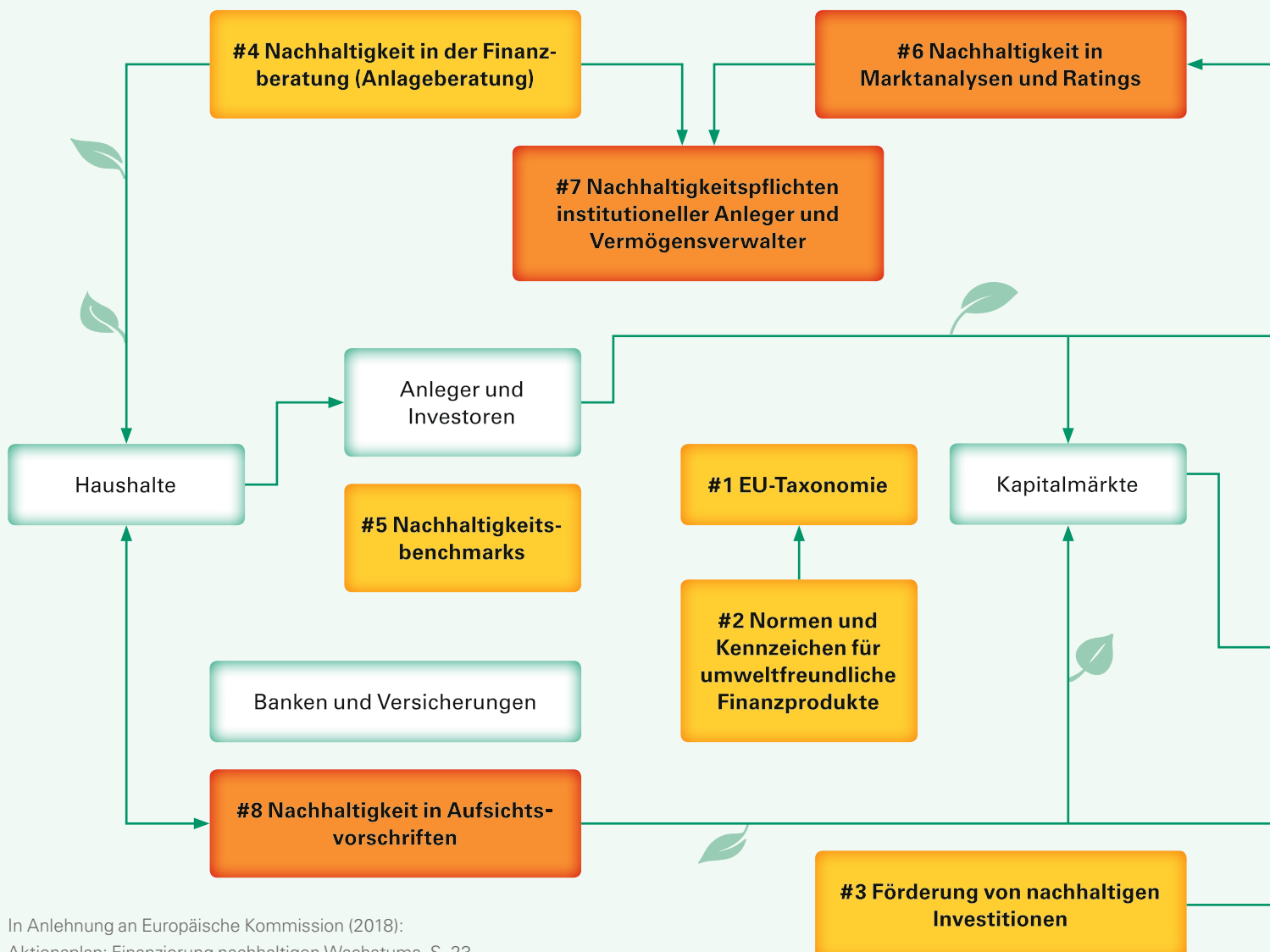
Die Pläne der EU zu Sustainable Finance Übersicht

Ich bin jung und
brauche die WELT

Die Pläne der EU zu Sustainable Finance – Übersicht

Dem Finanzsystem kommt nach Auffassung der EU-Kommission eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Ressourcenverknappung zu. Zudem gilt es, die Finanzmarktstabilität durch Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren (ESG) bei Anlageentscheidungen zu stärken. Im März 2018 veröffentlichte die EU-Kommission daher ihren Aktionsplan für nachhaltiges Wachstum. Seiner Umsetzung misst die EU-Kommission einen hohen politischen Stellenwert zu. Er ist – wie es im Aktionsplan heißt – Teil ihrer »umfassenden Bemühungen, Finanzfragen und die Erfordernisse der europäischen und globalen Wirtschaft zum Nutzen des Planeten und unserer Gesellschaft miteinander zu verknüpfen«. Der Schwerpunkt des Aktionsplans liegt dabei auf der ökologischen Nachhaltigkeit.

Maßnahmen zu Sustainable Finance



In Anlehnung an Europäische Kommission (2018):
Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, S. 23

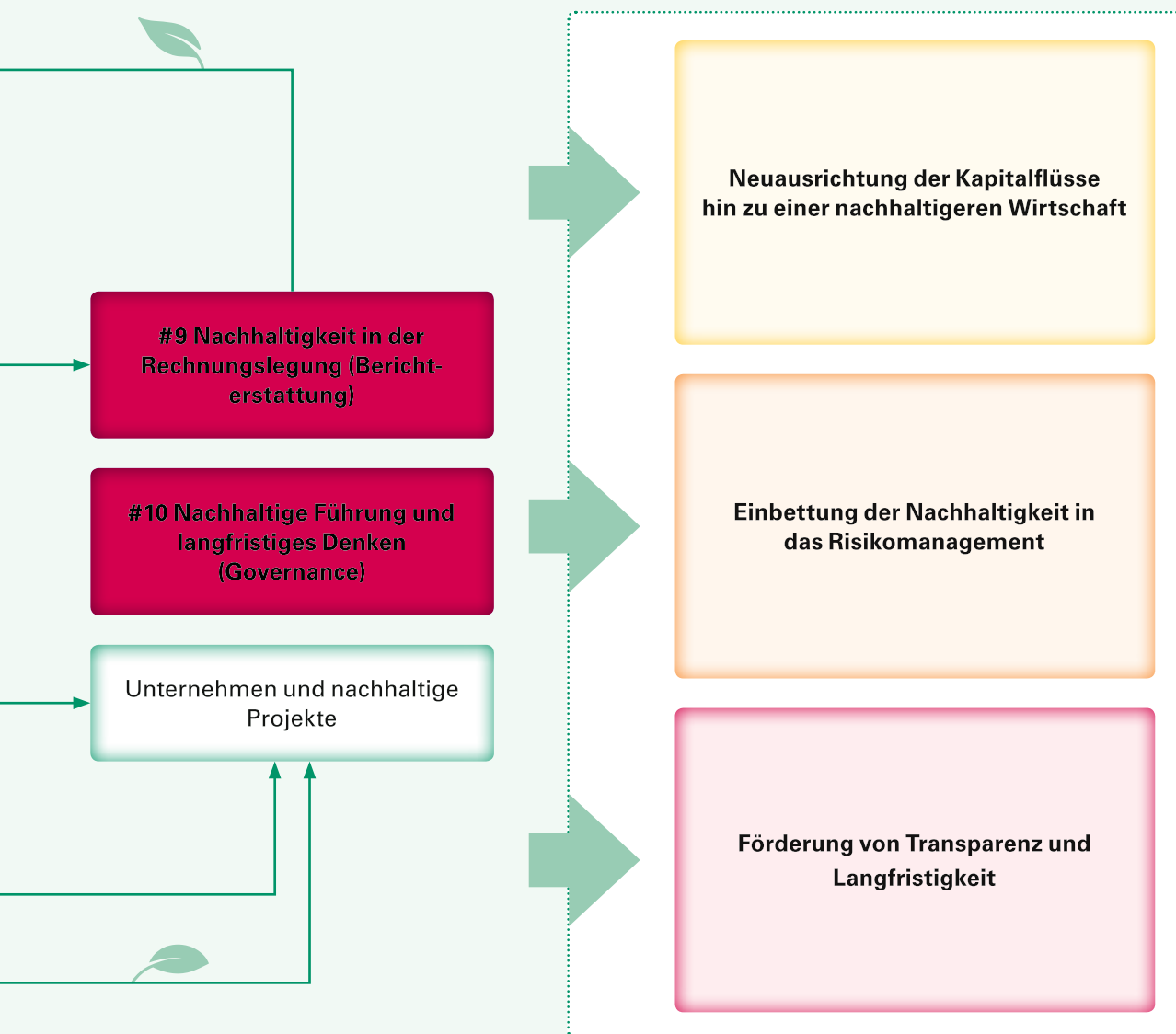
Erklärte Ziele des Aktionsplans sind:

- die Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen;
- finanzielle Risiken zu bewältigen, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben;
- Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele kündigt der Aktionsplan zehn Maßnahmen an, zu denen teilweise nun schon Rechtsakte und Berichte vorgelegt wurden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen steht der EU-Kommission eine **Technical Expert Group** (TEG) – ein Stakeholderforum – mit fachlichem Rat zur Seite. Zudem beraten die europäischen Aufsichtsbehörden ESMA, EIOPA und EBA die Kommission bei der Umsetzung.

Die folgende Tabelle soll helfen, sich im Dschungel der neuen Initiativen zurechtzufinden; sie gibt eine Übersicht über die im Aktionsplan angekündigten Maßnahmen und die darauffolgenden Umsetzungsschritte.

Ziele:



Angekündigte Maßnahmen	Wesentlicher Inhalt	Umsetzungsschritte
Neuausrichtung der Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft		
Einführung eines EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten (Grüne Taxonomie) [Maßnahme 1 des Aktionsplans]	• Ziele: Stakeholdern – insbesondere Investoren – soll Klarheit darüber verschafft werden, welche <i>Wirtschaftstätigkeit</i> als nachhaltig angesehen wird; hierdurch sollen Investitionen in nachhaltige Investitionen gesteigert werden. • Der Schwerpunkt liegt auf der ökologischen Nachhaltigkeit. • Bestimmungskriterien werden festgelegt, ob eine <i>Wirtschaftstätigkeit</i> nachhaltig ist (»ja« oder »nein«), um zu beurteilen, ob eine Investition hierin nachhaltig ist (Grüne Taxonomie). • Die europaweit einheitliche Grüne Taxonomie ermöglicht es dann, den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit <i>eines Unternehmens</i> zu bestimmen; Unternehmen, die mehreren Tätigkeiten nachgehen, können unterschiedliche Grade der Nachhaltigkeit ausweisen. • Die Grüne Taxonomie soll zu einem späteren Zeitpunkt Grundlage für Kennzeichnungssysteme in verschiedenen Bereichen sein (z. B. Green Supporting Factor [siehe S. 6], Nachhaltigkeitsbenchmarks). Führt die EU oder führen einzelne EU-Mitgliedstaaten Kennzeichnungssysteme für nachhaltige Finanzprodukte ein, so muss die Kennzeichnung auf Grundlage der Kriterien der Grünen Taxonomie erfolgen (zu den Überlegungen der EU, eine solche Kennzeichnung einzuführen, siehe nächste Zeile). • Der Schlussbericht der Technical Expert Group (TEG) fordert u. a., dass Unternehmen künftig zu allen Umweltzielen der Grünen Taxonomie regelmäßig öffentlich berichten müssen.	Gesetzgebungsverfahren zur EU-Taxonomieverordnung¹ soll bis Ende 2019 abgeschlossen werden EU-Kommission soll stufenweise bis Ende 2022 mittels delegierter Rechtsakte technische Prüfkriterien erarbeiten; Erlass erster delegierter Rechtsakte für die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel für Ende 2019 erwartet; EU-Kommission stützt sich bei ihrer Arbeit auf die Vorarbeit der Technical Expert Group (TEG), die im Juni 2019 ihren Schlussbericht vorgelegt hat;² Arbeiten der TEG werden noch bis Ende 2019 fortgesetzt, um im Schlussbericht nicht behandelte Aspekte zu klären Künftige Weiterentwicklung der EU-Taxonomie voraussichtlich mithilfe einer von der EU-Kommission eingesetzten Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, die sich aus Sachverständigen zusammensetzt
Normen und Kennzeichen für umweltfreundliche Finanzprodukte [Maßnahme 2 des Aktionsplans]	• Die EU-Kommission hat einen Prozess angestoßen, europaweit einheitliche Voraussetzungen auf der Grundlage der Grünen Taxonomie für »grüne« Anleihen (EU Green Bond Standard) zu schaffen. • Der Schlussbericht der TEG fordert u. a., dass Emittenten spätestens mit der Ausgabe eines solchen EU Green Bond ein Green Bond Framework auf ihrer Internetseite veröffentlichen müssen, in dem Basisinformationen über den Bond enthalten sein müssen; zudem wird die regelmäßige Prüfung der Einhaltung der Grünen Taxonomie durch externe, durch die ESMA akkreditierte Prüfer empfohlen. • Die EU-Kommission erwägt, auf der Grundlage der Grünen Taxonomie ein Kennzeichnungssystem für ökologisch nachhaltige Finanzprodukte unter der Ecolabel-Verordnung³ einzuführen (EU Ecolabel).	EU Green Bond Standard: Vorarbeit der TEG zur Entwicklung eines »EU Green Bond Standard«, die im Juni 2019 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat⁴ Ecolabel: Veröffentlichung eines Konsultationspapiers durch das Joint Research Center der EU-Kommission für die Entwicklung von Kriterien eines EU Ecolabel für Retail Financial Products im März 2019⁵

1 Entwurf der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, COM(2018) 353 vom 24.5.2018

2 TEG, Taxonomy Technical Report

3 Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über das EU-Umweltzeichen, EU AB L 27, S. 1 ff. vom 30.1.2010

4 TEG, Report on EU Green Bond Standard

5 Joint Research Center (JRC), Development of EU Ecolabel criteria for Retail Financial Products, (Draft) Technical Report v1.0: Draft criteria proposal for the product scope and ecological criteria

Angekündigte Maßnahmen	Wesentlicher Inhalt	Umsetzungsschritte
Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Anlageberatung [Maßnahme 4 des Aktionsplans]	• Ziel: Die Endanleger sollen besser über Nachhaltigkeitsaspekte ihrer Anlagen informiert werden. • Kunden von Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen sollen produktbezogen über Nachhaltigkeitsrisiken informiert werden. • Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen sollen sich im Rahmen der Beratung nach den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden erkundigen, diese bei der Auswahl der geeigneten Produkte berücksichtigen und ihre Kunden hierüber informieren.	Einführung der geplanten Neuerungen mittels Änderungen der delegierten Rechtsakte zu MIFID II und Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) im Entwurf vom Januar 2019⁶; wegen enger Verbindung zu den geplanten Offenlegungspflichten institutioneller Investoren und von Vermögensverwaltern zu nachhaltigen Investitionen (Maßnahme 7 des EU-Aktionsplans, siehe nächste Zeile) sollen die delegierten Rechtsakte erst nach Abschluss des diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens von der EU-Kommission angenommen werden EU-Kommission bat ESMA und EIOPA um fachliche Ratschläge für Überarbeitung; Technical Advice der ESMA/ EIOPA vom April 2019⁷
Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement		
Nachhaltigkeitspflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter [Maßnahme 7 des Aktionsplans]	• Ziele: Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sollen Nachhaltigkeitskriterien und -risiken stärker in ihren Entscheidungsprozessen für Investitionen berücksichtigen; Stakeholder – insbesondere Endanleger – sollen besser über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden. • Finanzmarktteilnehmer⁸ und Finanzberater sollen generell⁹ auf ihrer Internetseite u. a. über ihre Strategien informieren, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Investitionsentscheidungsprozessen berücksichtigen; außerdem soll im Vergütungssystem angegeben werden, wie dieses im Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken steht. • Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater sollen generell in ihre vorvertraglichen Informationen u. a. folgende Informationen aufnehmen müssen: – die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden sowie – das Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten.	Gesetzgebungsverfahren zur EU-Treuhänderverordnung¹⁰: soll bis Ende 2019 abgeschlossen werden Joint Committee der EBA, ESMA und EIOPA sollen Regulatory Technical Standards festlegen

6 Draft Commission delegated regulation amending Regulation (EU) 2017/565 supplementing Directive 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council as regards organisational requirements and operating conditions for investment firms and defined terms for the purpose of that Directive; Draft Commission delegated regulation amending Regulation (EU) 2017/2359 with regard to environmental, social and governance preferences in the distribution of insurance-based investment products

7 ESMA, Technical advice to the European Commission on integrating sustainability risks and factors in MiFID II; EIOPA, Technical Advice on the integration of sustainability risks and factors in the delegated acts under Solvency II and IDD

8 Zum Beispiel bestimmte Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen, vgl. Art. 2 lit a Entwurf der Treuhänderverordnung

9 Das heißt unabhängig davon, ob sie nachhaltige Finanzprodukte anbieten

10 Entwurf einer Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341, COM(2018) 354 vom 24.5.2018

Angekündigte Maßnahmen	Wesentlicher Inhalt	Umsetzungsschritte
Nachhaltigkeitspflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter [Maßnahme 7 des Aktionsplans] (Fortsetzung)	- Finanzmarktteilnehmer müssen auf ihrer Internet-seite über das nachhaltige Investitionsziel für jedes nachhaltige Finanzprodukt¹¹ und die angewandten Methoden informieren, um die ökologischen oder sozialen Merkmale oder die Auswirkungen der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen. - Finanzmarktteilnehmer sollen außerdem in den vorvertraglichen Informationen zu nachhaltigen Finanzprodukten Angaben darüber machen, wie das Ziel einer nachhaltigen Investition sichergestellt wird, d. h. u. a., ob ein Index als Referenzwert bestimmt wurde.	
Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in den Aufsichtsvorschriften für Banken und Versicherungen [Maßnahme 8 des Aktionsplans]	- Ziel: Das Aufsichtsrecht für Banken und Versicherungen soll stärker klima- und umweltrelevante Risiken berücksichtigen. - Ab Ende Juni 2022 müssen kapitalmarktorientierte, große Institute Informationen zu ESG-Risiken einschließlich physischer Risiken und Transitionsrisiken halbjährlich offenlegen. - Derzeit wird geprüft, inwieweit Nachhaltigkeitsbelange beim Risikomanagement und bei den Eigenkapitalanforderungen in Banken berücksichtigt werden können (»Green Supporting Factor«).	CRR II-Verordnung vom 20.5.2019¹² EBA soll bis Juni 2021 Stellungnahme abgeben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsbelangen in die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung¹³ EU-Kommission bat EIOPA um fachliche Vorschläge zur Integration von Nachhaltigkeitsbelangen; Technical Advice der EIOPA vom April 2019¹⁴
Neuausrichtung der Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft		
Nachhaltigkeitsbenchmarks [Maßnahme 5 des Aktionsplans]	- Ziele: Um die Gefahr des Greenwashings zu verringern und Anlegern den Vergleich des CO₂-Abdrucks verschiedener Investitionen zu erleichtern, sollen transparentere und solidere Methoden zur Ermittlung von Nachhaltigkeitsindizes ermittelt werden. - Zwei neue Referenzwert-Kategorien – für CO₂-arme Investitionen sowie für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz – sollen eingeführt werden. - Der Zwischenbericht der TEG fordert eine Offenlegungspflicht bezüglich ESG-Faktoren für sämtliche Benchmarks.	Gesetzgebungsverfahren zur Benchmarkverordnung¹⁵: soll bis Ende 2019 abgeschlossen werden Details zur Offenlegung von ESG-Faktoren für alle Benchmarks und Mindeststandards für Referenzwertmethodik für Klimabenchmarks sollen in delegierten Rechtsakten geregelt werden; Vorarbeit der TEG, die im Juni 2019 ihren Zwischenbericht vorgelegt hat¹⁶

¹¹ Nachhaltige Investitionen werden im Entwurf der Offenlegungsverordnung abweichend von der Grünen Taxonomie definiert (vgl. Art. 2 lit o).

¹² Verordnung 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, EU AB L 150, S. 1 ff. vom 7.6.2019

¹³ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, EU AB L 150, S. 253 ff. vom 7.6.2019

¹⁴ ESMA, Technical advice to the European Commission on integrating sustainability risks and factors in MiFID II; EIOPA, Technical Advice on the integration of sustainability risks and factors in the delegated acts under Solvency II and IDD

¹⁵ Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz, COM(2018) 355 vom 24.5.2018

¹⁶ TEG, Report on Benchmarks

Angekündigte Maßnahmen	Wesentlicher Inhalt	Umsetzungsschritte
Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement		
Nachhaltigkeit in Marktanalysen und Ratings [Maßnahme 6 des Aktionsplans]	• Ziele: Die Ratingagenturen sollen Nachhaltigkeit und langfristige Risiken umfassend berücksichtigen; die Methoden, wie Anbieter von Marktanalysen und Ratings Nachhaltigkeit bewerten, sollen transparenter werden. • Die ESMA empfahl der EU-Kommission, anstelle der Änderung der EU-Rating-Verordnung Maßnahmen zu reinen ESG- bzw. Sustainability-Ratings zu erwägen.	Technical Advice der ESMA vom Juli 2019¹⁷ Abschlussbericht der ESMA über Offenlegungsleitlinien vom Juli 2019¹⁸
Förderung von Transparenz und Langfristigkeit		
Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung [Maßnahme 9 des Aktionsplans]	• Ziele: Die Unternehmensberichterstattung soll Anlegern und anderen Stakeholdern die Einschätzung über die langfristige Wertschöpfung der Unternehmen und ihre Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken erleichtern. • Die unverbindlichen EU-Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung im Rahmen der CSR-Berichterstattung auf der Grundlage der TCFD-Empfehlungen¹⁹ wurden überarbeitet: hierin u. a. Verzicht auf das Erfordernis der doppelten Wesentlichkeit der CSR-Richtlinie als Voraussetzung für die Berichterstattungspflicht, d. h., es reicht aus, wenn entweder die Auswirkungen auf die Umwelt oder die finanziellen Auswirkungen wesentlich sind, um eine Berichterstattungspflicht auszulösen; nach der CSR-Richtlinie müssen beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen. • Die unverbindlichen EU-Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung stellen außerdem eine Zuordnung von nachhaltigen Aktivitäten zu einem Prozentanteil des Umsatzes als mögliche Form der Berichterstattung dar. • Zudem wird eine Überarbeitung der Anforderungen an die CSR-Berichterstattung erwogen.	EU-Kommission führte von März bis Juli 2018 öffentliche Konsultation zum gegenwärtigen Rechtsrahmen der Unternehmensberichte durch (sog. EU Fitness Check); Veröffentlichung einer ersten Zusammenfassung der Konsultationsergebnisse im Oktober 2018;²⁰ im Herbst 2019 soll Kommunikationsmitteilung mit den Schlussfolgerungen der EU-Kommission im Hinblick auf zukünftige Maßnahmen veröffentlicht werden Nachtrag zu den unverbindlichen Leitlinien der EU-Kommission zur klimabezogenen Berichterstattung im Rahmen der CSR-Berichterstattung vom Juni 2019²¹; Vorarbeit der TEG, die im Januar 2019 ihren Schlussbericht vorgelegt hat²² Einrichtung eines europäischen Forums für den Austausch bewährter Verfahren für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen und Investoren (»European Corporate Reporting Lab«, Teil der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung [EFRAG])

¹⁷ ESMA, Technical Advice to the European Commission on Sustainability Considerations in the credit rating Market

¹⁸ ESMA, Report on Disclosure Requirements Applicable to Credit Ratings

¹⁹ Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures, Juni 2017; vgl. näher hierzu Audit Committee Quarterly I/2019, S. 25 ff.

²⁰ EU-Kommission, Summary Report of the Public Consultation on the Fitness Check on the EU framework for public reporting

²¹ Mitteilung der Kommission: Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung vom 20.6.2019

²² TEG, Report on Climate-related Disclosures

Angekündigte Maßnahmen	Wesentlicher Inhalt	Umsetzungsschritte
Unternehmensführung und unangemessen kurzfristiges Denken auf den Kapitalmärkten [Maßnahme 10 des Aktionsplans]	• Ziele: Die Unternehmensführung soll unabhängiger vom Druck der Kapitalmärkte auf kurzfristige finanzielle Rendite werden und sich der Möglichkeiten und Risiken stärker bewusst werden, die aus umweltrelevanten und sozialen Nachhaltigkeits-erwägungen erwachsen. • Es wird erwogen, den Begriff des Unternehmensinteresses auf EU-Ebene gesetzlich zu konkretisieren und Unternehmenspflichten bei der Lieferkettenüberwachung gesetzlich festzulegen.	Konferenz zu Sustainable Corporate Governance der Generaldirektion Justiz der EU-Kommission im Januar 2019: Überlegungen zur Konkretisierung des Begriffs des Unternehmensinteresses auf EU-Ebene und Unternehmenspflichten bei der Lieferkettenüberwachung; derzeit Überlegungen der Generaldirektion Justiz zu diesbezüglichen gesetzgeberischen Maßnahmen Öffentliche Konsultation der ESMA zu »short termism« von Juni bis Juli 2019;²³ u. a. Fragen zu Präferenzen von Investoren in Bezug auf ESG-Berichterstattungsformate
Neuausrichtung der Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft		
Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte [Maßnahme 3 des Aktionsplans]	Die EU-Kommission will weitere Maßnahmen ergreifen, um nachhaltige Investitionen in der EU und in Drittstaaten effizienter und wirksamer zu gestalten.	

23 ESMA, Survey on undue short-term pressure on corporations from the financial sector



Lanfermann, in: BB 2019, S. 2219

Autoren: Astrid Gundel, Georg Lanfermann, Christian Tobias Pfaff

Audit Committee Institute e.V. (ACI)

THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

TELEFON +49 69 9587-3040

TELEFAX +49 1802 11991-3040

E-MAIL aci@kpmg.de

www.audit-committee-institute.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2019 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.